

SATZUNG

DES HETZDORFER SPORTVEREINS 1990 E.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hetzdorfer Sportverein 1990 und hat seinen Sitz in Hetzdorf.
2. Er wurde am 12.07.1990 in Hetzdorf gegründet und im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen.
3. Der Verein ist der Rechtsnachfolger der BSG Traktor Hetzdorf sowie des Turnvereins Hetzdorf-Herrndorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Sport und Spiel
 - die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen, des Kreissportbundes Freiberg sowie der jeweiligen Sportfachverbände.

§ 4

Farben

Die Farben des Vereins sind Grün / Weiß.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre)
 - b) Jugendliche (14-18 Jahre)
 - c) Kinder (unter 14 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), b) und d).

3. Mitglied im Verein kann Jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
5. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalender- bzw. Wettkampfbjahres zulässig ist;
 - Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - Ausschluss bei vereinsschädigenden Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussentscheid ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussentscheid kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen und Vereinsabzeichen nicht weiter getragen werden.
9. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung fest.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:

<ul style="list-style-type: none"> • Bericht des Vorstandes • Kassenbericht • Bericht der Kassenprüfer • Entlastung des Vorstandes • Neuwahl des Vorstandes 	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl von zwei Kassenprüfern • Veranstaltungskalender • Haushaltsvorschlag • Anträge • Verschiedenes
--	---
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

9. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
10. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebene Stimmen.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
12. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden / Vereinspräsident
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter
 - f) und bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, d.h. gerichtliche bzw. außergerichtliche Vertreter des Verein sind die unter a), b) und c) genannten Vorstandsmitglieder.

§ 9

Ordnungen

1. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10

Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in den Ortsteilen Hetzdorf, Niederschöna, Oberschaar, Erlicht und Haida zu verwenden hat.